

daß das Institut hier einspringen muß, so stark ist der garantierte Beitrag doch zahlenmäßig angewachsen; seine weitere Vergrößerung würde ein Risiko schaffen, das nicht getragen werden kann. Wenn unter diesen Bedingungen die Beurlaubung für das nächste Trimester zustandekommen kann, so setze ich meinerseits nur voraus, daß in dieser Zeit der Rest der archivalischen Konsultationen und die Ausarbeitung der Einleitung zum Abschluß gebracht wird, ein weiterer Urlaub also nicht mehr in Betracht kommt, und daß es im übrigen bei den in § V unseres Protokolls vom 24.6.39 enthaltenen Abmachungen bleibt, derart, daß wir uns beide an sie gebunden halten.

Zu diesem letzteren Punkte möchte ich im übrigen zweierlei bemerken. Davon, daß ich in meinem vorigen Brief eine nochmalige Verlängerung des finanziellen Abkommens über Ihren Urlaub für nicht wohl möglich erklärte, ist natürlich das Abkommen über das Bogenhonorar garnicht berührt worden; es erübrigt sich ja wohl, daß ich näher darauf eingehe, da durch die Möglichkeit einer weiteren Beurlaubung alles beim Alten bleibt. Was aber den Inhalt des Abkommens über das Bogenhonorar anbetrifft, so kann ich Ihnen nicht zustimmen, wenn Sie meinen, ein Anlaß, es zu ändern bzw. zu ergänzen liege darin, daß es sich nur auf die Drucklegung beziehe, die Druckvorbereitung des Textteiles aber unberücksichtigt lasse. Das trifft nicht zu; es bezieht sich expressis verbis nicht nur auf die "Drucklegung", sondern gerade auch auf das "Druckmanuskript", d.h. auf dessen Her- und Fertigstellung. Ich möchte es übrigens auch nicht für zweckmäßig halten, das Institut auf ein höheres Honorar festzulegen, da wir dadurch die weitere Finanzierung des Werkes, die schwierig genug ist, aufs Spiel setzen würden.

III. Ferienvergütung. Ihre Auffassung kann ich nicht teilen. Nach meiner Auffassung bezieht sich die von Ihnen mit Ihrer Beurlaubung dem Staate gegenüber übernommene Verpflichtung, anstatt Ihrer Lehrtätigkeit für das Repertorium zu arbeiten, jeweils auf das betr. Semester oder Trimester, gleichviel ob dieses tatsächlich zustandegekommen ist oder nicht. Als akademische Ferien, in denen Sie nach unserem Abkommen eine Sommervergütung zu beanspruchen haben, sind nur die amtlich als solche angezeigten Zeiten anzusehen und in Betracht zu ziehen; daß diese arg beeengt worden sind, ist das allen akademischen Lehrern auferlegte Kriegsoffer. Sollten Sie sich meiner Auffassung nicht doch anschließen können - was ich mir mitzuteilen bitte -, muß ich die Frage, auch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung, dem Herrn Minister zur Entscheidung unterbreiten. Kann ich einerseits Ihren Anspruch auf weitere Ferienvergütung für 1939 nicht anerkenne, so stelle ich Ihnen andererseits anheim, Ihnen in der Sache nicht begründeten Verzicht auf Ferienvergütung für 1940 zu über-